

Eintragung der Tauglichkeit in Schiffsführerscheine nach Landesschiffverkehrsverordnung (LSchiffV)

Erstantrag und Nachweis nach § 14 Absatz 4
ohne Einschränkungen

Das Datum der Erteilung der Tauglichkeit vom Protokoll des medizinischen Dienstes wird vermerkt.

Erstantrag und Nachweis nach § 14 Absatz 4
mit Einschränkungen

Neben dem Datum der Erteilung müssen die Einschränkungen eingetragen werden.

Einschränkungen können sein:

- die Verkürzung der Frist der Tauglichkeit durch den medizinischen Dienst
- im Protokoll aufgeführte gesundheitliche Beeinträchtigungen oder Auflagen (Brille, Hörgerät)

Die Laufzeit der Frist ergibt sich aus dem in der LSchiffV § 14 Abs. 4:

- unter 50 Jahre: keine Frist zur Wiederholung der Tauglichkeit,
- ab dem vollendeten 50. Lebensjahr: alle 5 Jahre Wiederholung der Tauglichkeit bis zum 65. Lebensjahr,
- ab dem vollendeten 65. Lebensjahr: alle 2 Jahre Wiederholung der Tauglichkeit.

In den Schiffsführerscheine wird durch den Landkreis die Wiederholung der Tauglichkeit, mit einem Ablaufdatum versehen, eingetragen.